

Nach der Gemeindeversammlung

› Wie erfahre ich, was besprochen wurde?

Die Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Wahlen werden protokolliert. Der Präsident und der Gemeindeschreiber prüfen und unterzeichnen das Protokoll. Es steht Ihnen auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht offen.

§ 18 Gemeindegesetz



› Welche rechtlichen Möglichkeiten habe ich?

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung können Sie schriftlich Rekurs einreichen. Der Rekurs muss immer einen Antrag und eine Begründung enthalten und ist innert 30 Tagen an den Bezirksrat Horgen zu richten.

Sind Sie als Stimmbürgerin oder Stimmbürger der Meinung, dass im Rahmen der Gemeindeversammlung Vorschriften über die politischen Rechte oder deren Ausübung verletzt wurden, so müssen Sie dies bereits in der Versammlung rügen. Sie können dann innert 5 Tagen Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Horgen erheben.

§ 19 Verwaltungsrechtspflegegesetz

Gemeinde Richterswil
Präsidiales
Gemeinderatskanzlei
Seestrasse 19
8805 Richterswil

www.richterswil.ch

Gemeinde- versammlung

Ihre Rechte

Ausgabe 2018



Vor der Gemeindeversammlung

Während der Gemeindeversammlung

› Wann wird die Versammlung einberufen?

Die Gemeindeversammlung wird einberufen, wenn dies für die Behandlung von Geschäften notwendig ist. Der Gemeinderat kündigt die Versammlung mindestens vier Wochen vorher öffentlich an und gibt die zu behandelnden Geschäfte bekannt.

§ 18 Gemeindegesetz



› Wie werden die Geschäfte beraten?

Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung. Jeweils ein Mitglied des Gemeinderats vertritt das Geschäft. Es wird so lange beraten, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung den Abbruch der Beratung beschliesst.

§ 20 und 22 Gemeindegesetz

› Bin ich stimmberechtigt?

Wenn Sie in Richterswil wohnen, die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzen, über 18 Jahre alt sind und nicht unter umfassender Beistandschaft stehen, dürfen Sie an der Gemeindeversammlung abstimmen.



› Welche Anträge kann ich stellen?

Jede stimmberechtigte Person kann sich zu einem Geschäft äussern oder Anträge zum Verfahren, sog. Ordnungsanträge (z.B. Reihenfolge der Traktanden oder Abbruch der Diskussion), und zum Inhalt einer Vorlage stellen. Anträge zum Verfahren werden vor Anträgen zum Inhalt der Vorlage behandelt.

§ 23 Gemeindegesetz

› Kann ich dem Gemeinderat Fragen stellen?

Stimmberechtigte können in der Beratung der Gemeindeversammlung Fragen zu den traktandierten Geschäften stellen. Ihre Fragen über übrige Angelegenheiten der Gemeinde können Sie vor der Versammlung schriftlich einreichen. Diese Anfragen werden, wenn sie mind. 10 Tage zuvor eingegangen sind, vor der Versammlung beantwortet, auf jeden Fall aber an der Gemeindeversammlung vorgelesen und beantwortet.

§ 17 Gemeindegesetz



› Wie läuft die Abstimmung ab?

Der Gemeindepräsident stellt fest, ob die Mehrheit der Stimmenden einen Antrag angenommen oder abgelehnt hat. Im Zweifelsfall wird die Abstimmung wiederholt und nachgezählt. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

§ 24 Gemeindegesetz

› Was ist die «Weisung des Gemeinderats»?

Die Weisung ist ein Bericht, welcher die zur Behandlung stehenden Vorlagen erläutert. Der Gemeinderat stellt den Stimmberechtigten die Weisung mindestens zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung schriftlich zu oder legt sie öffentlich auf.

§ 19 Gemeindegesetz

› Sind die Beschlüsse definitiv?

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann ein fakultatives Referendum verlangen. Das bedeutet, dass über einen Beschluss der Gemeindeversammlung nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Art. 86 Abs. 3 KV
Rechtliche Möglichkeiten auf der nächsten Seite.